

Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Azienda Mediterranea Gas e Acqua SpA (AMGA) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.
3. Die ASM Brescia SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 289 vom 23.11.2002.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009 —
AEM/Kommission**

(Rechtssache T-301/02) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung der italienischen Behörden zugunsten bestimmter Unternehmen der Daseinsvorsorge in Form von Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Bestehende oder neue Beihilfen — Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG)

(2009/C 180/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: AEM SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Giardina, C. Croff, A. Santa Maria und G. Pizzonia)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: ASM Brescia SpA (Brescia (Italien)) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Caia, V. Salvadori, N. Pisani und F. Capelli)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21)

ungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AEM SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.
3. Die ASM Brescia SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 289 vom 23.11.2002.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009 —
Acegas/Kommission**

(Rechtssache T-309/02) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung der italienischen Behörden zugunsten bestimmter Unternehmen der Daseinsvorsorge in Form von Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden — Nichtigkeitsklage — Keine individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2009/C 180/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Acegas-APS SpA, vormals Acqua, Elettricità, Gas e servizi SpA (Acegas), (Triest, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Devescovi, F. Ferletic, L. Daniele, F. Spitaleri und S. Gobato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (ABl. 2003, L 77, S. 21)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Acegas-APS SpA trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 289 vom 23.11.2002.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juni 2009 —
ASM Brescia/Kommission**

(Rechtssache T-189/03) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilferegulierung der italienischen Behörden zugunsten bestimmter Unternehmen der Daseinsvorsorge in Form von Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG — Art. 86 Abs. 2 EG)

(2009/C 180/72)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: ASM Brescia SpA (Brescia, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Capelli, F. Vitale und M. Valcada)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2003/193/EG der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend eine staatliche Beihilfe durch von Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (Abl. 2003, L 77, S. 21)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ASM Brescia SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

(¹) Abl. C 184 vom 2.8.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Juni 2009 —
Socratec/Kommission**

(Rechtssache T-269/03) (¹)

(Wettbewerb — Zusammenschlüsse — Markt für Verkehrsleitematiksysteme — Klägerin, die während des Verfahrens wegen Insolvenz aufgelöst worden ist — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung der Hauptsache)

(2009/C 180/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Socratec — Satellite Navigation Consulting, Research & Technology GmbH (Regensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Adolf und M. Lüken)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Rating, sodann A. Whelan und K. Mojzesowicz und schließlich K. Mojzesowicz und X. Lewis)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Qualcomm Wireless Business Solutions Europe BV (Waalre, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Berrisch und D. W. Hull, Solicitor)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Daimler AG, vormals DaimlerChrysler AG (Stuttgart, Deutschland), Daimler Financial Services AG, vormals DaimlerChrysler Services AG (Berlin, Deutschland), Deutsche Telekom AG (Bonn, Deutschland), Toll Collect GmbH (Berlin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schütze und A. von Graevenitz) sowie Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst C.-D. Quasowski und S. Flockermann, sodann M. Lumma im Beistand der Rechtsanwälte U. Karpenstein und A. Rosenfeld)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/792/EG der Kommission vom 30. April 2003 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache Nr. COMP/M.2903 — DaimlerChrysler/Deutsche Telekom/JV) (Abl. L 300, S. 62)

Tenor

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Die Socratec — Satellite Navigation Consulting, Research & Technology GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission, der Daimler AG, der Daimler Financial Services AG, der Deutschen Telekom AG und der Toll Collect GmbH.
3. Die Qualcomm Wireless Business Solutions Europe BV trägt ihre eigenen Kosten.